

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Stand 03/2015)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2012).

Inhaltsübersicht

1. Gültige Fassung der Techn. Regelwerke (§ 1 Abs. 1)
2. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1 Abs. 2)
3. Bedarfspositionen (§ 1)
4. Geschäftsbedingungen des Auftragsnehmers (§ 1)
5. Preisermittlungen (§ 2)
6. Einheitspreise (§ 2 Abs. 1)
7. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten
8. Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)
9. Ausführungsunterlagen (§ 3)
10. Baustelle, Baubereich (§ 4)
11. Werbung (§ 4 Abs. 1)
12. Umweltschutz (§ 4 Abs. 3)
13. Nachunternehmen (§ 4 Abs. 8)
14. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)
15. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)
16. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)
17. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10)
18. - frei -
19. Abrechnung (§ 14)
20. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)
21. Rechnungen (§§ 14 und 16)
22. Angaben in den Außmaßblättern (§ 14)
23. Nachweis des Gewichts (§ 14)
24. Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen (§ 14)
25. Stundenlohnarbeiten (§ 15)
26. Zahlungen (§ 16)
27. Überzahlungen (§ 16)
28. Sicherheitsleistung (§ 17)
29. Bürgschaften (§ 17)
30. Bürgschaften bei Arbeitsgemeinschaften (§§ 16 und 17)
31. Verträge mit ausländischem Auftragnehmern (§ 18)
32. Vertragsänderungen
33. Vertragsstrafe (§ 11)

1. Gültige Fassung der Techn. Regelwerke (§ 1 Abs. 1)

Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten die in den Vertragsunterlagen genannten
- Technischen Spezifikationen (z. B. DIN-Normen) und die
- Zusätzlichen bzw. Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen (ZTV und ETV)
in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin eingeführten Ausgabe, es gilt das
Einführungsdatum bzw. das Datum des „Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau“ -ARS-

2. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1 Abs. 2)

Bei Widersprüchen in der Leistungsbeschreibung gelten nacheinander:

- das Leistungsverzeichnis
- die Baubeschreibung
- die Zeichnungen

3. Bedarfspositionen (§ 1)

Sind für die Ausführung einer Leistung Bedarfspositionen (Eventual-Positionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfspositionen trifft der Auftraggeber i.d.R. nach Auftragserteilung.

4. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (§ 1)

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

5. Preisermittlungen (§ 2)

5.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

5.2 Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Sie wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

5.3 Sind nach § 2 Abs. 3 bis 9 und nach § 8 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Vordrucke des Auftraggebers sind zu verwenden. Die Einheitspreise sind aufzugliedern und die einzelnen kalkulatorischen Ansätze sind zu erläutern.

5.4 Die Nummern 4.1 bis 4.3 gelten auch für die Preise der Nachunternehmer.

6. Einheitspreise (§ 2 Abs. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

7. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

8. Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen, z. B. auch Architekten-, Ingenieur- und Gutachterleistungen, abgegolten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

9. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

10. Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnung „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtungen und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und ihre Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

11. Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

12. Umweltschutz (§ 4 Abs. 3)

12.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.2 Bau- und Abbruchabfälle

12.2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel)

12.2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen, sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.

12.2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

12.2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

13. Nachunternehmen (§ 4 Abs. 8)

13.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.

a) Präqualifizierte Nachunternehmen haben die Nummer anzugeben unter der sie im Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eingetragen sind.

b) Nicht qualifizierte Nachunternehmer haben entsprechende Eigenerklärungen abzugeben.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Ausländische Unternehmen haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

13.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und die Eignung des hierfür vorgesehenen Nachunternehmens schriftlich bekannt zu geben.

13.3 Sollen Leistungen, die an Nachunternehmer übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 10.1 und 10.2 gelten entsprechend.

14. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

15. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

17. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10)

Der Auftragnehmer hat

- Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist und
- wichtige Ereignisse im Bereich der Baustelle z. B. Leitungsbeschädigungen, Beschwerden und Hinweise von Anliegern, Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden, Hochwasser, Altlasten

dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

18. - frei -

19. Abrechnung (§ 14)

19.1 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

19.2 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege enthält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

19.3 Bei Aufmaß und Abrechnung sind

Längen und Flächen auf	zwei Stellen,
Rauminhalte und Gewichte auf	drei Stellen,
Geldbeträge auf	zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

20 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

20.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

20.2 Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

21. Rechnungen (§§ 14 und 16)

21.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

21.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung -gegebenenfalls abgekürzt- wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

21.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

21.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

22. Angaben in den Aufmaßblättern (§ 14)

In den für die gemeinsamen Aufstellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Positionsnummer

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

23. Nachweis des Gewichts (§ 14)

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriebe oder der Wiegescheine einer geeichten, mit einem Druckwerk versehenen Waage laufend nachzuweisen.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wieder aufbereitete Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Wiegescheine müssen folgende Angaben enthalten:

- Lieferwerk
- Name der Baustelle
- Bezeichnung des Wägeguts
- Laufende EDV-Wägenummer
- Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht)
- Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht)
- Nettogesamtgewicht des Ladeguts, bei Schaufellader-Waagen zusätzlich die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge)
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen)
- Unterschrift des Wägers bzw. bei Schaufellader- oder Förderband-Waagen des Bedienungs-personals
- Unterschrift des Fahrers

Die Originale der Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftragnehmer erhält auf einer Durchschrift eine Bestätigung.

Der Auftraggeber kann Kontrollwägungen vornehmen (Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs auf einer Öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage). Die Kosten trägt der unterliegende Teil. Zu den Kosten der Kontrollwägungen rechnen alle unmittelbaren (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägungen durch den Beauftragten des Auftraggebers.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den beanstandeten Lieferungen.

24. Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen (§ 14)

Ist ein bestimmter Stoffverbrauch je Abrechnungseinheit vereinbart (z. B. 10 cm Dicke je m² oder ein bestimmtes Einbaugewicht je m²), so wird ein Mehrverbrauch nicht vergütet. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt. Bei einem Minderverbrauch wird die Einsparung von der Vergütung abgezogen; dies gilt nicht für einzelne Stoffe in Stoffgemischen (z. B. bituminöses Mischgut, Zementboden).

Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung oder in zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen gehen den o. g. Regelungen vor.

§ 13 bleibt unberührt.

25. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

25.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 enthalten:

- das Datum,
- Die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe,

- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenden Erschwernissen,
- die Gerätekenngößen.

25.2 Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

25.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

26. Zahlungen (§ 16)

26.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

26.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

27. Überzahlungen (§ 16)

27.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

27.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

28. Sicherheitsleistung (§ 17)

28.1 Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche.

28.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche. Die nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfrist für Mängelansprüche angelaufen ist.

29. Bürgschaften (§ 17)

29.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind ggf. die Vordrucke des Auftraggebers zu verwenden.

29.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- und Kautionsversicherer zu stellen.

29.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:

“- Der Bürge ... [Name und Anschrift des Bürgen] übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

Er verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von [Betrag] Euro an den Auftraggeber zu zahlen.

- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde oder mit der schriftlichen Verzichtserklärung durch den Auftraggeber.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz des zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“
- 29.4 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 29.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 30. Bürgschaften bei Arbeitsgemeinschaften (§§ 16 und 17)**
- Bei Verträgen mit Arbeitsgemeinschaften werden einzelne Bürgschaftsurkunden der Arge-Mitglieder nur dann angenommen, wenn die Urkunden jeweils die gesamte Vertragsleistung der Arge zum Inhalt haben und insgesamt die vereinbarte Sicherheitssumme erreichen.
- 31. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)**
- Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 32. Vertragsänderungen**
- Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- 33. Vertragsstrafe (§ 11)**
- 33.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines Anfangs-, Zwischen- oder Endtermins gem. vertraglich vereinbarten Fristen und Terminen in Verzug, wird eine Vertragsstrafe von 0,15 % der Nettoabrechnungssumme je angefangenen Kalendertag vereinbart. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 33.2 Die Vertragsstrafe wird vom Gesamtauftragswert berechnet. Die Summe aller möglichen Vertragsansprüche wird auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Auftragnehmers zum Ersatz eventuell weitergehender Schäden. Auf diesen weitergehenden Schaden wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 33.3 Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafe für weitere Zwischentermine oder den Fertigstellungstermin angerechnet.
- 33.4 Wird ein Vertragstermin einvernehmlich verschoben oder geändert, gilt die Vertragsstrafe auch für den verschobenen oder geänderten Termin als vereinbart.
- 33.5 Der Auftraggeber kann nur den größeren Betrag geltend machen, der sich aus dem Vergleich der Vertragsstrafe für den Fertigstellungstermin einerseits und der Summe der Vertragsstrafen für alle Zwischentermine andererseits ergibt.

33.6 Der Auftraggeber kann den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung erklären.